

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

KOMMISSION FÜR FORSCHUNG UND
WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHS (FNK)

GESCHÄFTSSTELLE



Humboldt-Universität zu Berlin • Forschungsabteilung • Unter den Linden 6 • 10099 Berlin

An: FNK-Mitglieder und Stellvertreter/innen

*und
zur Kenntnisnahme
an ständigen Verteiler*

10099 Berlin
Unter den Linden 6
Telefon: +49-30-2093-1638
Telefax: +49-30-2093-1660
Bearbeiterzeichen: II A
E-mail:
birgit.reiter@uv.hu-berlin.de

30.11.2004

Protokoll der 147. FNK-Sitzung vom 17. November 2004

(bestätigt in der 148. FNK-Sitzung vom 06.12.2004)

Protokoll: II A
Beginn: 16:15 Uhr
Ende: 17:50 Uhr

Anwesenheit:

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder:

Prof. Dr. Jürgen P. Rabe (Vorsitz), Prof. Dr. Werner Röcke, Prof. Dr. Rosemarie Will, Dr. Ulrich Scheidereiter, Matthias Schallnus

Ständige Teilnehmer:

Prof. Dr. Hans-Jürgen Prömel, Dr. Brigitte Lehmann, Dr. Birgit Reiter

Gäste:

Prof. Dr. Jürgen Schläger (Vorsitzender der LSK), Bernd Schilfert, Mitglied der EPK, Michael Plöse, Statusgruppensprecher, Dirk Radzinski, Forschungsabteilung

Prof. Rabe eröffnet die Sitzung.

Die Tagesordnung wird in der folgenden Fassung angenommen:

1. Gründung einer universitätseigenen GmbH (Humboldt-Innovation GmbH)

V.: Vorsitzender

- Klärung der noch offenen Fragen, insbesondere Rechtsfragen, unter Hinzuziehung von Gästen aus den Statusgruppen und den Kommissionen des AS gemäß Ziffer II des Beschlusses AS 124/2004 zu TOP 5 auf seiner 180. Sitzung am 19.10.2004 -

Anschließend übergibt Prof. Rabe die Diskussionsleitung an Prof. Prömel.

Prof. Prömel nimmt Bezug auf den AS-Beschluss 124/2004 und stellt fest, dass zur FNK-Sitzung keine weiteren Fragen zu der Thematik eingegangen sind.

Prof. Prömel eröffnet die Fragerunde für die Sitzungsanwesenden.

Herr Plöse stellt den Antrag, die Sitzung zu vertagen. Er vertritt die Auffassung, dass die Kommissionen des AS nicht ordnungsgemäß eingeladen und vertreten seien. Verschiedene Kommissionsmitglieder hätten keine Kenntnis von der Sitzung erhalten.

Prof. Rabe und Frau Reiter nehmen Bezug auf die Einladung an alle Vorsitzenden der AS-Kommissionen, die am 5. November 2004 per e-mail mit Tagesordnung von der FNK-Geschäftsstelle versandt worden ist. Die Einladung enthielt den Hinweis, dass die Vorsitzenden bzw. von ihnen zu benennende Vertreter/innen zu der FNK-Sitzung am 17.11.2004 eingeladen sind.

Es wird angeregt, die Einladungen zukünftig (auch) an die Geschäftsstellen zu versenden, da die Einladungen jedenfalls in einigen Fällen die Kommissions-Mitglieder nicht erreicht haben.

Herr Schallnus und Frau Prof. Will weisen darauf hin, dass zur FNK-Sitzung außer der Tagesordnung keine Unterlagen zur Verfügung gestellt worden seien und so eine sinnvolle Vorbereitung auf die Sitzung nicht habe erfolgen können. Sie beantragen, die Sitzung zu vertagen. Frau Dr. Lehmann nimmt insofern Bezug auf die dem AS zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen.

Nach Diskussion einigen sich die Anwesenden auf die Durchführung einer weiteren Sitzung zur Diskussion der noch offenen Fragen, insbesondere Rechtsfragen. Als Termin hierzu wird Montag, 13. Dezember, 14.00 Uhr festgelegt. Mit der schriftlichen Einladung an alle Kommissionen (zu leiten über die AS- und Kommissionsgeschäftsstellen) werden folgende Unterlagen per Hardcopy versendet:

- Informationen für den AS durch VPF vom 22.07.2004
- AS-Vorlage 124/2004
- Protokoll der AS-Sitzung vom 19.10.2004
- Schriftliche Anfrage des Ref-Rat Gremienvertretung an Präsidium zur Humboldt-Innovation GmbH
- Antworten VPF an den AS vom 18.10.2004
- Business-Plan der Humboldt-Innovation GmbH (vertraulich)
- Entwurf Gesellschaftsvertrag der Humboldt-Innovation GmbH (vertraulich)

Fragen sollen bis zum 30.11.2004 schriftlich bei der Geschäftsstelle der FNK eingereicht werden. Es ist beabsichtigt, diese schriftlich zu beantworten und zur Sitzung am 13.12.2004 zur Verfügung zu stellen.

Im Anschluss hieran werden folgende Fragen unter den Teilnehmern der Sitzung erörtert:

1 Gesellschafter der Humboldt-Innovation GmbH

Frau Prof. Will stellt die Frage, ob geplant sei, weitere Gesellschafter außer der Humboldt-Universität aufzunehmen. Dies könne ggf. aus der Formulierung des Gesellschaftsvertrages geschlossen werden, der von Gesellschaftern im Plural spreche.

Herr Radzinski führt aus, dass nicht geplant sei, weitere Gesellschafter aufzunehmen. Die Formulierung im Gesellschaftsvertrag sei auf die Verwendung einer Standardvorlage zurückzuführen.

2 Entscheidungen auf Seiten der Humboldt-Universität über Vorgänge in der Humboldt-Innovation GmbH

Frau Prof. Will fragt, wer in der Universität über Vorgänge in der Tochtergesellschaft entscheiden solle.

Hierzu führt Frau Dr. Lehmann aus, dass sich dies nach den üblichen Vertretungsregeln an der Humboldt-Universität richte. Da der Präsident die Universität vertrete, werde er im Regelfall auch die Universität als Gesellschafterin vertreten. Gehe es etwa um grundlegende akademische Belange, werde auch weiterhin der akademische Senat zuständig sein. Zu beachten sei, dass die Universität nach § 4 Nr. 11 BerlHG eine GmbH nur dann gründen könne, sofern nicht Kernaufgaben in Forschung und Lehre unmittelbar betroffen sind.

Bedenken wurden von Herrn Schilfert dahingehend geäußert, dass etwa der Präsident oder andere Personen Entscheidungen für die GmbH treffen könnten, ohne den akademischen Senat oder andere Gremien zu befragen, und diese Entscheidungen bindend seien. Hierzu wurde darauf verwiesen, dass auch im Rahmen der jetzigen Situation an der Universität jeweils zwischen der Befugnis im Inneren und der Vertretungsbefugnis nach außen zu differenzieren sei.

3. § 13 des Gesellschaftsvertragsentwurfs der Humboldt-Innovation GmbH

Frau Prof. Will fragt nach der Bedeutung des § 13 des Gesellschaftsvertrages, insbesondere in Bezug auf die Regelung zur Verfügung über Geschäftsanteile und ob ggf. ein Verkauf von Anteilen geplant sei.

Herr Radzinski und Frau Lehmann weisen darauf hin, dass ein Verkauf von Anteilen nicht geplant sei. § 13 enthalte keine Informationen zu der Tatsache der Zulässigkeit einer Verfügung über Geschäftsanteile als solche, da dies ohnehin jederzeit durch den Gesellschafter möglich sei. § 13 solle lediglich klarstellen, zu welchen monetären Bedingungen dies zu geschehen habe. Diese Vorschrift mache gerade vor dem Hintergrund aktueller Erfahrungen mit anderen universitätseigenen GmbHs Sinn. Auch hier sei es gute Praxis, für den Fall einer möglichen Verfügung über Geschäftsanteile entsprechende Regeln aufzunehmen. Frau Dr. Lehmann weist darauf hin, dass ein Notar bei der Beurkundung des Vertrages auf die Notwendigkeit einer solchen Regelung hinweisen werde.

Herr Plöse schlägt vor, im Gesellschaftsvertrag festzuschreiben, dass ein Verkauf von Anteilen ausgeschlossen sei. Dem wird entgegengehalten, dass dies nicht als sinnvoll erscheine, da ein Gesellschaftsvertrag für mögliche zukünftige Entwicklungen offen bleiben solle.

4. Durchgriffshaftung

Frau Prof. Will spricht den Aspekt der Durchgriffshaftung an.

Herr Prof. Prömel berichtet, dass dieser Punkt ausführlich mit der Senatsverwaltung diskutiert wurde. Ergebnis der Erörterung war, so Frau Lehmann, dass ein Durchgriff der Haftung auf die Universität generell lediglich in Missbrauchsfällen möglich sei. Einer der Gründe für die Rechtsform der GmbH sei die Risikoverlagerung auf eine überschaubare Einheit. Zudem sei im Gesellschaftsvertrag eine Gewährträgerhaftung auf Wunsch der Senatsverwaltung ausgeschlossen worden. Grundsätzlich könne man allerdings im Gesellschaftsvertrag keinen Haftungsausschluss der Muttergesellschaft regeln. Dieses richtet sich nach tatsächlichen Gegebenheiten. Deshalb achte man auch darauf, dass die Bestimmungen des § 4 Abs. 11 BerlHG und § 65 LHO genau eingehalten werden.

5. Nutzung von studentischen Ressourcen

Herr Schilfert nimmt Bezug auf den Businessplan. Danach sollen Studenten als „Ideenpool“ genutzt werden. Frau Lehmann stellt hierzu klar, dass für die Geschäftsfelder, in denen auf studentische Ideen zurückgegriffen werden soll, die beteiligten Personen nach den gesetzlichen Regelungen behandelt werden sollen. Sofern die Ideen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (z.B. auch im Rahmen eines Studentischen Hilfskraftvertrages) erarbeitet würden, gehören die Ergebnisse dem Arbeitgeber. Die Entlohnung regelt sich dann nach den normalen gesetzlichen Regelungen, z.B. über Arbeitnehmererfindervergütungen. Sofern es kein Arbeitsverhältnis gibt, müsse über die Rechte an den Ideen verhandelt und die Bedingungen für die Einräumung der Rechte festgelegt werden.

Weitere Fragen werden nicht erörtert.

Prof. Rabe schließt die Sitzung um 17:50 Uhr.

Vorsitzender:
Prof. Dr. Jürgen P. Rabe

Protokoll:
Dr. Birgit Reiter